Einzelnorm

Amtliche Abkür-

LHG

Quelle:

\*\*

zung:

Fassung vom: 01.01.2005 Gültig ab: 14.07.2012 Dokumenttyp: Gesetz

Gliede-

2230-1

rungs-Nr:

Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG)

Vom 1. Januar 2005 \*)

## § 63 Ausführungsbestimmungen; minderjährige Studierende

- (1) Ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet in den Fällen der §§ 58 bis 62 nicht statt.
- (2) Die Hochschulen erlassen die erforderlichen Bestimmungen über die Zulassung, die Immatrikulation, die Beurlaubung und die Exmatrikulation einschließlich der Fristen und Ausschlussfristen. Die Satzungen haben Regelungen zu treffen, in welchen Fällen, in denen durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, diese durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder durch elektronische Form ersetzt werden kann. Durch Satzung kann auch die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden; in diesem Fall sind in der Satzung Ausnahmeregelungen für Härtefälle zu treffen.
- (3) Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG; dies gilt entsprechend für Studieninteressierte, die eine Hochschulzugangsberechtigung erst durch eine Prüfung an einer Hochschule erwerben wollen (§§ 58 und 59), für die dafür erforderlichen Verfahrenshandlungen.

## Weitere Fassungen dieser Norm

§ 63 LHG, vom 01.01.2005, gültig ab 24.11.2007 bis 13.07.2012

## § 63 LHG wird von folgenden Dokumenten zitiert

## **Gesetze Landesrecht**

Baden-Württemberg § 13 PolFHErV BW, gültig ab 10.12.2010 § 13 PolFHErV BW, gültig ab 31.07.2007 bis 09.12.2010 § 21 2. HRÄG, gültig ab 06.01.2005

© juris GmbH